

S A T Z U N G

Stand: 10.11.2022

Des „SHS Foundation Förderverein e.V.“

PRÄAMBEL

Der „SHS Foundation Förderverein e.V.“ hat sich die Aufgabe gestellt, die „SHS Foundation“ bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen. Ziel der „SHS Foundation“ ist es, das Saarland als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs- und Kulturregion international bekannt zu machen. Auf diesem Wege soll die Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur, die Wissenschaft und Forschung im Saarland gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Bei der Verwirklichung dieses Ziels sollen internationale Kontakte von überregional tätigen Saarländern sowie deren Heimatverbundenheit gestärkt werden.

Dies vorangeschickt, gibt sich der „SHS Foundation Förderverein e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SHS Foundation Förderverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinnützigen „SHS Foundation“. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der „SHS Foundation“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung der geförderten Stiftung oder bei Wegfall der von deren steuerbegünstigten Zwecken ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Rechnungsjahres zu erklären ist und durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ – dreiviertel – der in einer beschlussfähigen ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Grunde – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Leistung eines Beitrages beschließen.
- (2) Bei dem Verein von Dritten eingehende Spenden sollen zur Deckung von Kosten nicht herangezogen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen.
Diese sind:
 - der Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - 3 Beisitzer
- (2) Sie werden auf 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt jederzeit und ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Nachfolger ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers fort.
- (4) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und durch den zweiten Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren (siehe nachstehend Ziff. 3) oder im Präsenzverfahren (nachstehend Ziff. 4) zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten die gemeinsamen Vorschriften (nachstehend Ziff. 2).

- (2) Gemeinsame Vorschriften

- a) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform spätestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung und die Art der Durchführung im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren bekannt zu geben. Bei der Durchführung im Präsenzverfahren ist der Ort der Versammlung bekannt zu geben.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab.
- d) Die Beschlüsse werden niedergeschrieben, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Virtuelles Verfahren

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

- a) Vereinsmitglieder können auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an Mitgliederversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Versammlungsteilnahme).
- b) Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachname sowie einer Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet. Weichen die für die Mitteilung der virtuellen Teilnahme verwendeten Adressdaten von jenen iSd Satzes 2 ab, erörtert der Vorstand die Sachlage zumindest telefonisch mit dem Mitglied.
- c) Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen). Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgerätes oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.
- d) Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.

(4) Präsenzverfahren

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 10 Aufgabe und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung eines Mitgliederbeitrages für das laufende und das kommende Rechnungsjahr,
 - d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Mittel,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Dabei kann die Mitgliederversammlung die Verwendung vorhandener Mittel dem Vorstand im einzelnen Falle oder allgemein überlassen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von der Versammlung zu wählendes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung ein Vereinsmitglied als Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuhelpfen auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.